

Satzung für die Sparkasse Hilden - Ratingen - Velbert

(SparkassenS-HRV)

vom 26. Januar 2010

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	31.01.2003	Amtsblatt Kreis Mettmann 2003, S. 20 Amtsblatt Ratingen 2003, S. 37	01.01.2003
vom	02.12.2004	Amtsblatt Kreis Mettmann 2004, S. 49 Amtsblatt Ratingen 2004, S. 46	29.09.2004
vom	30.11.2005	Amtsblatt Kreis Mettmann 2005, S. 60 Amtsblatt Ratingen 2005, S. 149, 222	01.01.2006
vom	16.05.2007	Amtsblatt Kreis Mettmann 2007, S. 27 Amtsblatt Ratingen 2007, S. 137	01.01.2008
vom	26.01.2010	Amtsblatt Kreis Mettmann 2010, S. 9 Amtsblatt Ratingen 2010, S. 31	16.02.2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Träger	2
§ 3 Organe	2
§ 4 Verwaltungsrat	2
§ 5 Vorstand	2
§ 6 Vertretung der Sparkasse	2
§ 7 Kredite und Beteiligungen	3
§ 8 Inkrafttreten der Satzung	3

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert mit dem Sitz in Velbert ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse H R V“ führen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.

(4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert.

§ 3 Organe

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat und
- b) der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 17 weiteren Mitgliedern,

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen 2 Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann 2 stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

(1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

(3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) Sparkassengesetz NRW ist das Gebiet des Trägers und der Kreis Mettmann, der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis sowie die kreisfreien Städte Düsseldorf, Essen, Mülheim an der Ruhr, Solingen und Wuppertal.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2003 (zuletzt geändert am 01.01.2008) außer Kraft.